



Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Verl zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Der Satz in der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020: „Die Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis zum 19.04.2020.“ erhält folgende Fassung:

„Diese Regelungen gelten bis zum 22.03.2020 (24:00 Uhr)“

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.verl.de.

Begründung:

Zur Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 hat die Stadt Verl die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 erlassen. Die Stadt Verl war nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Am 18.03.2020 hat die Stadt Verl durch eine neue Allgemeinverfügung den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 17.03.2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 umgesetzt. Durch die neue Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wurden die neuen Landesregelungen umgesetzt und wurde die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 aufgehoben.

Am 23.03.2020 ist dann die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 177a bis 184a) in Kraft getreten.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Aufgrund dieser Regelung wird nun die Geltung der städtischen Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 entsprechend verkürzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV -) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) einzureichen.

Verl, den 27.03.2020

Michael Esken
Bürgermeister